

92. Kann, wenn ein Anschaffungsgeſchäft von zwei Maklern vermittelt wird, die nach §. 10 des Geſetzes vom 29. Mai 1885, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben (R.G.Bl. S. 179), erforderliche Schlußnote in der Weiſe hergeſtellt werden, daß jede Hälfte nur einen der beiden Vermittler namhaft macht?

II. Straffenat. Ur. v. 14. Juni 1889 g. Lö. Rep. 1429/89.

I. Landgericht I Berlin.

Aus den Gründen:

Am 20. Juni 1887 ist zu Berlin ein Anschaffungsgeſchäft über 10 000 *M* 3½ prozentige Konſols, welche von der „Deutschen Bank“ an die „Diskontogeſellſchaft“ zu liefern waren, zwischen dem Angeklagten, als Vermittler der „Diskontogeſellſchaft“, und dem Makler Leh., als Vermittler der „Deutschen Bank“, abgeschlossen worden. Die hierüber gefertigte, gehörig verſtempelte Schlußnote wurde in der Art hergeſtellt, daß in dem Texte derselben die Namen der beiden Vermittler nicht angegeben wurden, dagegen hinter den in beiden

Hälften vordruckten Worten „Vermittelt durch“ jeder der beiden Vermittler nur je eine, nämlich die für seine Auftraggeberin bestimmte Hälfte unterzeichnete. Hierin findet die Strafkammer einen Verstoß gegen die §§. 10. 18 des Gesetzes vom 29. Mai 1885, betr. die Erhebung von Reichsstempelabgaben, und hat auf Grund der §§. 18. 33 Abs. 2 des Gesetzes gegen den Angeklagten eine Ordnungsstrafe verhängt.

Die vom Angeklagten gegen dieses Urteil eingelegte Revision ist nicht begründet.

Von dem Geschäfte war nach §. 6 und Tarifnummer 4 des Gesetzes eine Stempelabgabe zu entrichten. Nach §. 9 lag diese Verpflichtung dem Vermittler ob. Nach §. 10 hat der zur Entrichtung der Abgabe zunächst Verpflichtete über das abgabepflichtige Geschäft eine Schlußnote auszustellen, welche den Namen und den Wohnort des Vermittlers und der Kontrahenten, den Gegenstand und die Bedingungen des Geschäfts, insbesondere den Preis, sowie die Zeit der Lieferung ergeben muß. Die Schlußnote ist doppelt auf einem vorher gestempelten oder mit den erforderlichen Stempelmarken zu versehenen Formular auszustellen, von dem je eine Hälfte für jeden der beiden Kontrahenten bestimmt ist. Die nähere Einrichtung der Schlußnote ergibt das Muster d zu den Ausführungsbestimmungen des Bundesrates vom 15. September 1885 (Centralbl. für das Deutsche Reich S. 417.) Daraus ergibt sich unzweifelhaft, daß die Schlußnoten-Hälften miteinander übereinstimmen müssen. Diese Übereinstimmung fehlt im vorliegenden Falle, und zwar in einem vom Gesetze für wesentlich erklärten Punkte, da jede Hälfte einen anderen Vermittler namhaft macht.

Allerdings spricht §. 9 des Gesetzes nur vom Abschlusse des Geschäftes durch einen Vermittler. Offenbar hat aber eine Vermittelung von Geschäften durch mehrere Vermittler weder ausgeschlossen, noch durch Stempelfreiheit begünstigt werden sollen. Auch für einen solchen Fall gelten also die Vorschriften über Ausstellung der Schlußnote. Diese ist daher auch in Fällen der vorliegenden Art in zwei übereinstimmenden Exemplaren auszustellen.

Es läßt sich auch nicht behaupten, daß das im vorliegenden Falle von den zwei Maklern eingeschlagene Verfahren den Zwecken des Gesetzes in gleichem Maße entspreche, wie die Übereinstimmung der Schluß-

noten-Hälften. Denn jenes Verfahren erschwert die nach §§. 38. 39 des Gesetzes nötige Kontrolle, da es den Schein erwecken kann, daß jeder der Makler ein anderes Geschäft vermittelt habe.

Diese Auffassung findet in der Entstehungsgeschichte des Gesetzes einen jeden Zweifel ausschließende Bestätigung. Der Bericht der Kommission des Reichstages,

Druckf. desf. 1884/85 Nr. 286, Bd. 6 S. 1222,

enthält zu §. 9 folgende Ausführung:

Noch wurde die Frage einer Erörterung unterzogen, ob im Gesetze darüber Vorkehrung zu treffen sei, wenn für jeden Kontrahenten ein Vermittler aufgetreten, das Geschäft also durch zwei Vermittler zustande gekommen sei. Man glaubte hiervon absehen zu können und es der Einigung der Vermittler überlassen zu müssen, wer von ihnen oder ob beide die Schlußnote ausstellen, beide hafteten für die Abgabe der Gesamtschuldner und jeder von ihnen sei responsabel und könne sich nicht auf den anderen berufen, die Steuerbehörde habe die Wahl, an welchen der Vermittler sie sich halten wolle.

Die Revisionschrift deduziert hiergegen: wenn ein Makler veranlaßt werde, beide Hälften des Schlußnoten-Formulares zu unterschreiben, die eine für seinen Auftraggeber, die andere für die andere Partei, so würde letztere die Annahme des Schlußscheines verweigern können, da sie mit dem Makler, dessen Unterschrift ihr zugesandt werde, nicht gehandelt habe; wenn aber beide Makler beide Hälften unterschreiben, so hafte jeder Makler jedem der Kontrahenten, selbst dem, dessen Auftrag er nicht angenommen haben würde. Bei dieser Ausführung ist indes übersehen, daß nach dem letzten Satze in §. 10 Abs. 1 des Gesetzes die Schlußnote einer Unterschrift des Ausstellers nicht bedarf. Außerdem läßt sich nicht absehen, wie das zwischen dem Makler und seinem Auftraggeber bestehende Rechtsverhältnis von der Form der Ausstellung der Schlußnote abhängig sein soll; der Schlußnotenzwang ist doch nur zum Zwecke der Besteuerung der Geschäfte eingeführt, läßt aber, soweit nicht dieser Zweck in Frage kommt, die Rechte und Pflichten der Vermittler und der Kontrahenten unberührt.

Auch sonst hat die Prüfung des angefochtenen Urtheiles zu Bedenken keinen Anlaß gegeben. Insbesondere hat die Strafkammer

mit Recht angenommen, daß die Strafverfolgung nicht verjährt sei; es kann in dieser Beziehung auf die Darlegung in dem Urteile des Reichsgerichtes vom 2. Juli 1885,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 12 S. 345,
verwiesen werden.

Diese Erwägungen führten zur Verwerfung des Rechtsmittels.